

Betreff: Einspruchsverfahren

Von: Dieter Popp <dieter.popp@bi-hardheim.de>

Datum: 25.10.2016 22:52

An: Mitglieder-Adressen <newsletter@bi-hardheim.de>

Liebe Mitglieder der „Bürgerinitiative für Gesundheit und Naturschutz Hardheim“ (BGN),

noch ca. eine Woche, bis zum 03. November 2016 besteht die Möglichkeit, beim Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Höpfingen-Walldürn (GVV) Einspruch gegen die Änderungen am Flächennutzungsplan im Gebiet Kornberg / Dreimärker zu erheben. Jeder der in irgendeiner Form von den Auswirkungen der geplanten Anlagen betroffen sein wird, kann seine Einwände schriftlich beim GVV einreichen.

Ich empfehle Ihnen dies zu tun, denn jeder Einspruch muss bearbeitet und zur Kenntnis genommen werden. Seitens der BGN werden wir ein Schreiben einreichen, bei dem alle kritischen Punkte erwähnt werden.

Angefangen vom geplanten Bau in einem Naturschutz- bzw. FFH-Gebiet, die zu erwartende optische Bedrängung für die Anwohner, zu erwartende Wertminderung der Immobilien, Gesundheitsgefährdungen durch Auswirkungen der WKAs auf die Anwohner (Infraschall, Betriebsgeräusche), viel zu geringe Windgeschwindigkeiten die einen wirtschaftlichen Betrieb unmöglich machen, Missachtung des Artenschutzes und es wurden einige Verfahrensfehler bemängelt.

Das Schreiben mit Ihren persönlichen Einwänden richten Sie bitte an den

Gemeindeverwaltungsverband

Hardheim-Walldürn

Friedrich-Ebert-Str. 11

74731 Walldürn

in der Sache zu folgenden öffentlichen Bekanntmachungen:

Aufstellung der flächenhaften Änderung-Konzentrationszone für Windenergieanlagen „Kornberg“ – des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft – Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach §2 Abs. 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit §5 Abs. 2 BauGB

Aufstellung der flächenhaften Änderung-Konzentrationszone für Windenergieanlagen „Kornberg“ – des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft – Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach §3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufstellung der punktuellen Änderung – sechs punktuellen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen „Kornberg“ – des aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan – Öffentliche Auslegung gemäß nach §2 Abs. 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit §5 Abs. 2

BauGB

Aufstellung der punktuellen Änderung – sechs punktuelle Konzentrationszonen für Windenergieanlagen „Kornberg“ – des aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan – Öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Darum geht es eigentlich (kurz zusammengefasst):

Nachdem der Regionalverband Rhein-Neckar, zu dem auch wir gehören, den Kornberg / Dreimärker noch nicht endgültig als Windkraft-Konzentrationszone ausgewiesen hat und in nächster Zeit sehr wahrscheinlich auch nicht ausweisen wird,

dürften dort eigentlich keine Windkraftanlagen gebaut werden. Denn für die Nutzung des Gebietes ist zur Zeit ausschließlich die Forstwirtschaft vorgesehen. Um trotzdem die Planung für die WKAs vorantreiben zu können, muss eine Nutzungsänderung beantragt werden. Diese soll nun nicht mehr über das gesamte Gebiet erfolgen, sondern es sollen nur die sechs geplanten Anlagenstandorte in „punktuelle Konzentrationszonen“ umgewandelt werden. Der Vorteil für den Projektierer liegt darin (= unser Nachteil), dass eine schnellere Genehmigung erwartet wird.

Sollten Sie Hilfe bei der Erstellung Ihres Einspruchs benötigen, wenden Sie sich bitte an ein Vorstandsmitglied. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Ich bedanke mich vielmals für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung.

Für die BGN Hardheim

Dieter Popp

Vorsitzender

Eckwald 2

74746 Höpfingen